

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 24. August 2017

60. Stück

225. Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Vergabe von leistungsbezogenen Prämien für die Einwerbung von Forschungsdrittmitteln

225. Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Vergabe von leistungsbezogenen Prämien für die Einwerbung von Forschungsdrittmitteln

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 22.08.2017 die „Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Vergabe von leistungsbezogenen Prämien für die Einwerbung von Forschungsdrittmitteln“ erlassen. Diese lautet wie folgt:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) will die Einwerbung von extern evaluierten und kompetitiv eingeworbenen Forschungsdrittmitteln fördern und zusätzliche Anreize zur Leistungssteigerung setzen. Mit der vorliegenden Richtlinie soll die Grundlage für die Vergabe einer leistungsbezogenen Prämie (Projektleitervergütung) geschaffen werden, durch die Forscherinnen/Forscher an der MUI, die diese Drittmittel erfolgreich eingeworben haben, honoriert werden.

I. Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Persönliche Anwendungsvoraussetzungen

Die Forscherin/der Forscher steht zum jeweiligen Zeitpunkt der Beantragung der Projektleitervergütung entweder in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur MUI oder steht in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund und ist der MUI zur Dienstleistung zugewiesen, und das Beschäftigungsausmaß beträgt mindestens 50 %. Sie/er hat die Förderung mindestens eines der in § 2 Abs 1 genannten Projekte eingeworben und ist zugleich dessen Leiterin/Leiter.

§ 2

Sachliche Anwendungsvoraussetzungen

- (1) Es muss sich um eine der folgenden geförderten Projektkategorien handeln:
 - a. Drittmittelprojekte, die vom Wissenschaftsfonds (FWF), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Österreichischen Nationalbank (OeNB), der Europäischen Union (EU), oder einer anderen Forschungsförderorganisation mit „peer-review“ Verfahren nach internationalen Standards gefördert werden;
 - b. Forschungsprojekte, die mit Geldern aus einem Forschungspreis finanziert werden, sofern das Preisgeld hinsichtlich Einwerbung und Verwendung einer Projektförderung entspricht und der Forschungspreis ausschließlich zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben wird (zB Wittgenstein-Preis des FWF);
 - c. „Subawards“ des National Institute of Health (NIH).

Nicht gegeben sind die sachlichen Anwendungsvoraussetzungen daher insbesondere bei Zuwendungen von Fachgesellschaften, Vereinen, Unternehmen uÄ, Stipendien und Fellowships von Studierenden und Forscherinnen/Forschern die vorwiegend zur Abdeckung der Lebenserhaltungskosten dienen (zB Schrödinger-Stipendium, Individual Fellowship aus dem Programm PEOPLE, Stipendien der ÖAW etc.) sowie Forschungspreisen die nicht einer Projektförderung entsprechen und nicht zur Durchführung eines Forschungsprojektes an der MUI vergeben werden.

- (2) Die MUI (§ 27 UG) oder die Forscherin/der Forscher gemäß § 1 (§ 26 UG) ist Förderempfängerin/Förderempfänger, somit muss das Projekt an der MUI durchgeführt und über entsprechende Konten abgewickelt werden.
- (3) Forscherinnen/Forscher, die bei der Fördergeberin/beim Fördergeber für die Projektleitung eine Projektleitervergütung beantragen können (zB CD Labor, EU Projekte), haben keinen Anspruch auf eine Projektleitervergütung nach dieser Richtlinie. Dies gilt auch für den Fall, dass es verabsäumt wurde, bei der Fördergeberin/beim Fördergeber eine entsprechende Projektleitervergütung zu beantragen.
- (4) Das Gesamtvolumen des Drittmittelprojektes bzw. im Falle von Kooperationsprojekten das anteilige Projektvolumen bzw. der Förderumfang bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragsteller beträgt mindestens €90.000,00.

- (5) Es wurden die Vorgaben der Drittmittelrichtlinie des Rektorats (zuletzt veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.12.2014, Studienjahr 2014/2015, 14. Stk., Nr. 59) eingehalten. Projektanträge müssen nachweislich vor Einreichung bei der Fördergeberin/beim Fördergeber dem Servicecenter Forschung (SCF) vorgelegt werden.
- (6) Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung gemäß Punkt III. muss eingehalten werden, dh insbesondere, dass vor Auszahlung der 2. Tranche das Drittmittelprojekt ordnungsgemäß und ohne Negativsaldo beendet wurde.

II. Projektleitervergütung

§ 3

Höhe und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Projektleitervergütung für die Einwerbung von Drittmittelprojekten beträgt 2,5 % (darin inkludiert die Dienstgeberbeiträge, iF Lohnnebenkosten) des Gesamtvolumens des Drittmittelprojektes bzw. des anteiligen Projektvolumens der MUI bzw. des Förderumfanges bei FWF-Selbstantragstellerinnen/FWF-Selbstantragsteller, exklusive eines allfälligen Kostenersatzes bzw. Overhead.
- (2) Die Projektleitervergütung fällt in zwei gleichen Tranchen an (gemäß Punkt III.).
- (3) Im Falle eines Projektleiterwechsels ist die Übertragung einer allfälligen Anspruchsberechtigung auf die neue Projektleiterin/den neuen Projektleiter nicht zulässig.

III. Verfahren

§ 4

Beantragung und Auszahlung der ersten Tranche

- (1) Forscherinnen/Forscher gemäß § 1 können unter Beibringung folgender Nachweise die Auszahlung der ersten Tranche der Projektleitervergütung beim SCF beantragen:
 - a. Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere Dokument über die Zuteilung der Förderung);
 - b. Bescheinigung der Finanzabteilung über den Eingang der Fördermittel bzw. der ersten Rate (Kontoauszug SAP-Drittmittelkonto);
 - c. sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben
 - Name und Kontaktdaten;
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI und eines Beschäftigungsausmaßes von mindestens 50 %;
 - Verteilungsschlüssel: Die Projektleitervergütung wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt;
 - allenfalls Erklärung gemäß Abs 2.
- (2) Anstelle der Auszahlung der Projektleitervergütung im Wege der Gehaltsauszahlung kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Forscherin/des anspruchsberechtigten Forschers die Projektleitervergütung (ohne Abzug von Lohnnebenkosten) auf das Projektkonto (bzw. im Falle von § 26 Projekten auf das Vermögenskonto der Organisationseinheit) für Forschungsaktivitäten gemäß den Bestimmungen der Drittmittel-Richtlinie der MUI gebucht werden.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor, wird der Antrag geprüft. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen vor, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die erste Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. im Fall der Anwendung des Abs 2 innerhalb eines Monats auf das Projektkonto bzw. Vermögenskonto der Organisationseinheit gebucht.

§ 5

Beantragung und Auszahlung der zweiten Tranche

- (1) Für die Auszahlung der zweiten Tranche der Projektleitervergütung sind dem SCF folgende Nachweise beizubringen:
 - a. Nachweis der persönlichen und sachlichen Anspruchsvoraussetzung;
 - b. Projektbeendigungsmeldung der Finanzabteilung samt Bestätigung über das Nichtvorliegen eines Negativsaldos (Kontoauszug SAP-Drittmittelkonto);
 - c. sofern weitere Forscherinnen/Forscher einen wesentlichen Beitrag bei der Antragstellung geleistet haben:
 - Name und Kontaktdaten;
 - jeweiliger Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzung nach § 1, dh insbesondere Nachweis des aufrechten Arbeitsverhältnisses zur MUI oder des aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund und der Zuweisung zur Dienstleistung an die MUI, und eines Beschäftigungsausmaßes von mindestens 50 %;
 - Verteilungsschlüssel: Die Projektleitervergütung wird unter allen Forscherinnen/Forschern, die einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, gemäß dem von der Antragstellerin/vom Antragsteller angeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt;
 - allenfalls Erklärung gemäß Abs 2.
- (2) Anstelle der Auszahlung der Projektleitervergütung im Wege der Gehaltsauszahlung kann auf Antrag der anspruchsberechtigten Forscherin/des anspruchsberechtigten Forschers die Projektleitervergütung (ohne Abzug von Lohnnebenkosten) auf das Projektkonto (bzw. im Falle von § 26 Projekten auf das Vermögenskonto der Organisationseinheit) für Forschungsaktivitäten gemäß den Bestimmungen der Drittmittel-Richtlinie der MUI gebucht werden.
- (3) Liegen alle erforderlichen Unterlagen gemäß Abs 1 vor, wird der Antrag geprüft. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen vor, gibt das zuständige Mitglied des Rektorats innerhalb eines Monats die zweite Tranche frei. Diese wird mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung angewiesen bzw. im Fall der Anwendung des Abs 2 innerhalb eines Monats auf das Projektkonto bzw. Vermögenskonto der Organisationseinheit gebucht.

IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für eingeworbene Drittmittelprojekte mit Projektstart, das ist die erste Drittmittelkontobewegung, zwischen 01.01.2017 und 31.12.2017. Über eine allfällige Verlängerung der Richtlinie entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der budgetären Gegebenheiten.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und Internationales
